

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 12. Dezember 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 18.12.2013 Geschäftszeichen: I 33-1.8.1-32/13

Zulassungsnummer:
Z-8.1-16.2

Geltungsdauer
vom: **1. Januar 2014**
bis: **1. Januar 2019**

Antragsteller:
Wilhelm Layher GmbH & Co. KG
74361 Güglingen-Eibensbach

Zulassungsgegenstand:
Gerüstsystem "Layher-Blitzgerüst 70 S"

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-8.1-16.2 vom 12. Dezember 2008, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 18. September 2009 und 29. Juni 2010. Der Gegenstand ist erstmals am 30. März 1973 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

a) Der zweite Absatz aus Abschnitt 2.2.1 (Stahl-Bauteile) wird wie folgt ersetzt:

Für Stahl-Bauteile gilt der Nachweis als erbracht, wenn für den Betrieb

- ein Schweißzertifikat mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 oder
- eine Bescheinigung mindestens über die Herstellerqualifikation der Klasse C (Kleiner Eignungsnachweis mit Erweiterung) nach DIN 18800-7:2008-11

vorliegt und dabei durch Verfahrensprüfung die Eignung zur Fertigung der vorgesehenen Schweißverbindungen nachgewiesen ist.

b) Der dritte Absatz aus Abschnitt 2.2.1 (Aluminium-Bauteile) wird wie folgt ersetzt:

Für Aluminium-Bauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn für den Betrieb

- ein Schweißzertifikat mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 oder
- eine Bescheinigung mindestens über die Klasse B nach DIN V 4113-3:2003-11

vorliegt und dabei durch Verfahrensprüfung die Eignung zur Fertigung der vorgesehenen Schweißverbindungen nachgewiesen ist.

c) Der vierte Absatz aus Abschnitt 2.2.1 (geleimte Gerüstbauteile) wird wie folgt ersetzt:

Betriebe, die geleimte Gerüstbauteile nach dieser Zulassung herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn für den Betrieb

- eine Bescheinigung C nach DIN 1052:2008-12 vorliegt oder
- eine Bescheinigung C1 nach DIN 1052-10:2012-05 vorliegt.

Andreas Schult
Referatsleiter

